



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.033/5-V/2a/94

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

29. AUG. 1994

GP-3-1994

Landtag
Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Ltg.-153/P-3/1-1994)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

P-3-1994

(Ltg.-153/P-3/1-1994)

30. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Wie schon im Begutachtungsverfahren bemerkt, sieht das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz die Bildung von Berechtigungssprengeln für den Besuch von Integrationsklassen durch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für ganztägige Schulformen nicht vor. Die in Art. I Z 9 (§ 8 Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Bestimmung steht daher im Widerspruch zu den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.
2. Die in Art. I Z 18 (§ 11d) des Beschlusses vorgesehene Bestimmung über einen zusätzlichen Lehrereinsatzes an allgemeinbildenden Pflichtschulen entbehrt einer grundsatzgesetzlichen Deckung.

Zu der in den Erläuterungen geäußerten Auffassung, daß für den Fall, daß mit den im schulartspezifischen Stellenplan enthaltenen Dienstposten nicht das Auslangen gefunden werden kann, freie Kapazitäten in den Stellenplänen anderer Schularten herangezogen werden dürfen, ist überdies festzuhalten, daß der Zugriff auf freie Kapazitäten in den anderen Stellenplänen anderer Schularten nicht gerechtfertigt ist.

3. Wie schon im Begutachtungsverfahren ausgeführt, findet auch die in Art. I Z 30 (§ 32 Abs. 3) des Beschlusses vorgesehene Differenzierung hinsichtlich der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in Sonderschulen keine grundsatzgesetzliche Deckung.
4. Abschließend wird zum vorliegenden Gesetzesbeschluß festgehalten, daß die Inanspruchnahme der Schulautonomie nicht zur Vornahme von Maßnahmen ermächtigt, die nicht unbedingt notwendig sind (z.B. überflüssige Teilungen). Allfällige Mehrkosten (z.B. durch das Ausschöpfen von bisher nicht voll in Anspruch genommenen Stellenplänen) hätte nämlich gemäß § 3 FAG der Bund zu tragen.

18. August 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

